



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2002 Nr. 8](#)
Veröffentlichungsdatum: 21.11.2001
Seite: 125

I

Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 21. November 2001

21210

Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 21. November 2001

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 21. November 2001 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 ([GV. NRW. S. 403](#)), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 ([GV. NRW. S. 708](#)), die Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 15. Juni 1994 (MBI. NRW.- S. 1057) wie folgt neu gefasst:

§ 1

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Unterhaltung der erforderlichen Einrichtungen erhebt die Apothekerkammer Nordrhein Kammerbeiträge.

Erhebung des Kammerbeitrages

§ 2

(1) Der Kammerbeitrag wird in vierteljährlichen Teilbeträgen nach anliegender Beitragstabelle (**Anlage**) erhoben, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 4 etwas anderes ergibt. Die Beitragstabelle ist spätestens nach Ablauf von vier Jahren daraufhin zu überprüfen, ob sie den wirtschaftlichen Verhältnissen der Apotheken gerecht wird.

(2) Für die in öffentlichen Apotheken als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter tätigen Apothekerinnen oder Apotheker überweist die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter mit ihrem oder seinem eigenen Beitrag die Beiträge ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Bei dieser Überweisung ist - außer der Ordnungs-Nummer der Apotheke - anzugeben, für wen die Beiträge gezahlt werden.

Höhe des Kammerbeitrages

§ 3

(1) Inhaberinnen oder Inhaber öffentlicher Apotheken zahlen Beiträge, die entsprechend dem Jahresumsatz der Apotheke gestaffelt sind. Maßgebend für die Einstufung ist der Gesamtumsatz des Vorvorjahres. Die Höhe des Beitrages bestimmt sich nach der Beitragstabelle zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein.

(2) Die oder der Beitragspflichtige hat durch eine Erklärung über die Höhe des Umsatzes nachzuweisen, dass die von ihr oder ihm getroffene Einstufung richtig ist. Der Erklärung ist entweder eine Durchschrift der Umsatzsteuer-Erklärung oder die schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters beizufügen. Dabei können betriebsfremde Umsatzanteile abgesetzt werden. Falls diese Erklärung nicht vorgelegt wird, wird die oder der Beitragspflichtige mit dem sich aus der Beitragstabelle ergebenden Höchstbeitrag veranlagt. Die Erklärung ist bis zum 15. Januar des Haushaltsjahres vorzulegen.

(3) Für neu errichtete Apotheken entrichtet die Apothekeninhaberin oder der Apothekeninhaber vom Monat der Neueröffnung ab zunächst den Beitrag für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in einer öffentlichen Apotheke, vom ersten Tag des auf die Apothekeneröffnung folgenden Quartals ab den Mindestbeitrag für Apothekenleiterinnen oder Apothekenleiter gemäß Beitragstabelle. Nach Ablauf eines vollen Quartals erfolgt die Beitragsleistung entsprechend dem tatsächlich erzielten Quartalsumsatz, der durch Vervierfachen in einen Jahresumsatz umzurechnen ist. Der Apothekerkammer Nordrhein ist die so ermittelte Umsatzgruppe bekannt zu geben.

(4) Kammerangehörige,

- die als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in einer öffentlichen Apotheke beschäftigt sind, zahlen vierteljährlich einen Beitrag in Höhe von Euro 24,--,

- die als Apothekerinnen oder Apotheker außerhalb der öffentlichen Apotheke beschäftigt sind, zahlen im Jahr einen Beitrag in Höhe von Euro 96,--,

- die den Beruf der Apothekerin oder des Apothekers nicht ausüben, zahlen im Jahr einen Beitrag von Euro 36,--,

- die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, zahlen vierteljährlich einen Beitrag in Höhe von Euro 9,--.

(5) In Ausnahmefällen kann auf besonderen Antrag der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Zahlung des Beitrages

§ 4

(1) Der Beitrag (§§ 2 und 3 Abs. 4) ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu zahlen.

(2) Leistet die oder der Beitragspflichtige nicht, erfolgt eine Mahnung mit der Aufforderung, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung zu zahlen. Mit dieser Mahnung wird eine Mahngebühr von Euro 5,-- und ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 v. H. des geschuldeten Betrages erhoben.

(3) Leistet die oder der Beitragspflichtige nicht, wird die Beitragsforderung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510 / SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV. NRW. S. 50) vollstreckt.

Widerspruch-Aussetzung

§ 5

(1) Durch Erhebung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage wird die Vollziehung des angefochtenen Beitragsbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung des Betrages nicht aufgehalten.

(2) Die Apothekerkammer Nordrhein kann die Vollziehung des angefochtenen Beitragsbescheides ganz oder teilweise aussetzen. Auf Antrag soll die Aussetzung erfolgen, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beitragsbescheides bestehen oder wenn die Vollziehung für die Beitragspflichtige oder den Beitragspflichtigen eine unbillige Härte zur Folge hätte. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Schlussbestimmungen

§ 6

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 15. Juni 1994 ([MBI. NRW. S. 1057](#)) außer Kraft.

Anlage

Beitragstabelle zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein
Beiträge für Inhaberinnen/Inhaber öffentlicher Apotheken vierteljährlich
Jahresumsatz

Beitrags-Gruppe	Von TEuro	bis TEuro	Beitrag Euro
1	0	175	41,00
2	175	200	51,00
3	200	225	60,00
4	225	250	69,00
5	250	275	78,00
6	275	300	87,00
7	300	325	97,00
8	325	350	106,00
9	350	375	115,00
10	375	400	124,00
11	400	425	133,00
12	425	450	143,00
13	450	475	152,00
14	475	500	161,00
15	500	525	170,00
16	525	550	179,00

17	550	575	189,00
18	575	600	198,00
19	600	625	207,00
20	625	650	216,00
21	650	675	225,00
22	675	700	235,00
23	700	725	244,00
24	725	750	253,00
25	750	775	262,00
26	775	800	271,00
27	800	825	281,00
28	825	850	290,00
29	850	875	299,00
30	875	900	308,00
31	900	925	317,00
32	925	950	327,00
33	950	975	336,00

34	975	1.000	345,00
35	1.000	1.025	354,00
36	1.025	1.050	364,00
37	1.050	1.075	373,00
38	1.075	1.100	382,00
39	1.100	1.125	391,00
40	1.125	1.150	400,00
41	1.150	1.175	410,00
42	1.175	1.200	419,00
43	1.200	1.225	428,00
44	1.225	1.250	437,00
45	1.250	1.275	445,00
46	1.275	1.300	453,00
47	1.300	1.325	462,00
48	1.325	1.350	470,00
49	1.350	1.375	478,00
50	1.375	1.400	486,00

51	1.400	1.425	494,00
52	1.425	1.450	503,00
53	1.450	1.475	511,00
54	1.475	1.500	519,00
55	1.500	1.525	527,00
56	1.525	1.550	535,00
57	1.550	1.575	543,00
58	1.575	1.600	552,00
59	1.600	1.625	560,00
60	1.625	1.650	568,00
61	1.650	1.675	576,00
62	1.675	1.700	584,00
63	1.700	1.725	593,00
64	1.725	1.750	601,00
65	1.750	1.775	609,00
66	1.775	1.800	617,00
67	1.800	1.825	625,00

68	1.825	1.850	633,00
69	1.850	1.875	642,00
70	1.875	1.900	650,00
71	1.900	1.925	658,00
72	1.925	1.950	666,00
73	1.950	1.975	674,00
74	1.975	2.000	683,00
75	2.000	2.025	691,00
76	2.025	2.050	699,00
77	2.050	2.075	707,00
78	2.075	2.100	715,00
79	2.100	2.125	723,00
80	2.125	2.150	732,00
81	2.150	2.175	740,00
82	2.175	2.200	748,00
83	2.200	2.225	756,00
84	2.225	2.250	764,00

85	2.250	2.275	773,00
86	2.275	2.300	781,00
87	2.300	2.325	789,00
88	2.325	2.350	797,00
89	2.350	2.375	805,00
90	2.375	2.400	813,00
91	2.400	2.425	822,00
92	2.425	2.450	830,00
93	2.450	2.475	838,00
94	2.475	2.500	846,00
95	über	2.500	854,00

Genehmigt.

Düsseldorf, den 30. November 2001

Ministerium
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein- Westfalen
III B 3 - 0810.84 -
Im Auftrag

G o d r y

Die Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 21. November 2001 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apothekerzeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2001

Karl-Rudolf M a t t e n k l o t z

Präsident

MBI. NRW 2002 S. 125